

AGB

1. Vertragsabschluss und -inhalt:

1.1. Verträge schließen wir durch schriftliche Bestätigung bei uns eingehender Bestellungen nur zu diesen Bedingungen ab, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen. Abweichende Bedingungen gelten nicht. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Kunde mit der Bestätigung einverstanden.

1.2. Sämtliche Angebote sind freibleibend.

1.3. Alle Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein/ werden, so bleiben die übrigen gültig. Die ungültige Bestimmung wird durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende ersetzt.

1.5. Der Kunde darf Ansprüche nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung abtreten.

2. Preise:

2.1. Unsere Preise gelten ausschließlich Verpackung und Umsatzsteuer.

2.2. Steigen nach Vertragsabschluss von uns nicht beeinflussbare Kosten um mehr als 10 %, können wir für Lieferungen mit Fälligkeit später als vier Monate nach Vertragsschluss die Preise entsprechend erhöhen.

3. Versand, Verpackung:

3.1. Der Versand unserer Waren erfolgt bei einer Bestellung ab 500 kg netto frachtfrei innerhalb Deutschlands. Wir sind zur Teillieferung berechtigt, sofern dies den Kunden nicht unangemessen benachteiligt.

3.2. Mehrfrachten, vom Kunden gewünschte Sonderverpackung und solche, die die besondere Warenbeschaffenheit erfordert, gehen zu dessen Lasten. Sonstige Mehrwegverpackungen stellen wir leihweise. Sofern diese oder eine gleichartige Mehrwegverpackung nicht innerhalb von 3 Monaten in einwandfreiem Zustand fracht- und spesenfrei zurückgesandt wird, berechnen wir den vollen Wiederbeschaffungswert der Verpackung (zahlbar sofort, ohne Abzug).

4. Gefahrenübergang:

4.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich gemäß CPT, INCOTERMS 2010. Bei Selbstabholung gilt: Die Gefahr geht mit Überschreiten der Ladekante auf den Kunden über. In diesen Fällen ist der Kunde zur Zurverfügungstellung eines verkehrssicheren Fahrzeugs bei Abholung verpflichtet. Im Fall von Bedenken gegen die Fahrzeugsicherheit ist Arconic berechtigt, die Verladung abzulehnen und den Kunden unter Fristsetzung zur Stellung eines transportsicheren Fahrzeugs aufzufordern. Etwaige dadurch z.B. durch die Lagerung entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Die Nutzung von Arconic für die Verladung beistellter Ausrüstung wie z.B. Gabelstapler, erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden.

4.2. Bei Transportschäden/Verwechslung durch den Transporteur hat der Kunde bei Empfang dies auf dem Frachtbrief zu vermerken und uns sofort eine Kopie zuzusenden.

4.3. Bei Warenrücknahme trägt der Kunde die Gefahr bis zum Eingang im Lieferwerk.

5. Materialprüfung durch Dritte:

Ist Materialprüfung durch Dritte vereinbart, erfolgt diese im Werk Hannover nach Anzeige der Versandbereitschaft auf Anforderung und Kosten des Kunden.

6. Beschaffenheit der Ware, Weiterverarbeitung

6.1 Wir liefern die bestellte Stückzahl und das Gewicht im Rahmen der üblichen Toleranzen, d.h. mit Abweichungen auf Gewicht und Stückzahl bis zu 10 v.H. — bei Auftragsgrößen bis 1.000 kg bis zu 25 v.H.. Das von uns festgestellte Gewicht gilt als maßgebend.

6.2 Für die Beschaffenheit der Ware ist die von uns bestätigte Spezifikation maßgeblich und die übrigen, durch die Auftragsbestätigung vereinbarten, Normen.

6.3 Maßgeblich für die Beschaffenheit sind die von uns gefertigten Zeichnungen, die der Kunde freigibt. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Werktagen widerspricht, gelten die Zeichnungen als genehmigt.

6.4 Bei unseren Waren handelt es sich um Halbzeug, was einer Weiterbearbeitung bedarf, die auf die Warenbeschaffenheit einwirkt und insbesondere auch die innere Metallstruktur verändern kann. Der Kunde trägt die Verantwortung für eine sachgerechte Weiterbearbeitung und Qualitätssicherung vor und danach. Dies muss auch eine Wareneingangskontrolle umfassen.

7. Gewährleistung:

7.1. Wir gewährleisten die Lieferung der Ware entsprechend der Beschaffenheit nach Ziffer 6. Eine weitergehende Gewährleistung insbesondere hinsichtlich der vom Kunden beabsichtigten Verwendung wird nicht übernommen. Die von uns ausgestellten Bestätigungen, Zertifikate usw. bestätigen lediglich die Einhaltung der Warenbeschaffenheit nach Ziffer 6 zum Zeitpunkt der Lieferung.

7.2. Beanstandungen des Gewichts, der Stückzahl, sowie sonstige offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Empfang der Ware, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

7.3. Rügt der Kunde Mängel nicht rechtzeitig und stellt er auf Verlangen nicht unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Prüfung einer Mängelrüge bedeutet

nicht, dass wir auf den Einwand der fehlenden Rechtzeitigkeit der Mängelrüge verzichten.

7.4. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens 12 Monate nach Lieferung.

7.5. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde Nacherfüllung innerhalb angemessener, mindestens 14tägiger Nachfrist verlangen, wobei wir nach unserem Ermessen nachbessern oder Ersatz liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, die Wandlung aber nur, falls mehr als 10 % der Lieferung mangelhaft sind.

7.6. Bei mangelhafter Teillieferung kann nicht Ersatz der Gesamtlieferung oder der übrigen Teillieferungen gefordert werden.

7.7. Technische Beratung nach Kundenangaben über Anwendungs-/Verarbeitungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie alle hiermit zusammenhängenden sonstigen Angaben stellen keine der Kaufentscheidung beeinflussende produktbezogene Werbung dar, sondern eine außerhalb des Kaufs stehende zusätzliche Dienstleistung.

7.8. Die Prüfung, ob sich die bestellte/ vorgeschlagene Ware für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck eignet, ist dessen Pflicht; wir übernehmen für die Eignung keine Gewähr.

8. Haftung

8.1. Für durch fehlerhafte Produkte verursachte Schäden mit Ausnahme von Körperschäden begrenzen wir die Haftung dem Grund und der Höhe nach auf die Leistungen unserer Produkthaftpflichtversicherung bis zu 5 Mio. USD, es sei denn, es liegt grobes Verschulden oder Vorsatz unsererseits vor. Soweit die fehlerhaften Produkte einen Rückruf nach sich ziehen, ist die Haftung für die daraus entstehenden Kosten auf die Leistungen unserer Produktrückrufversicherung dem Grunde und der Höhe nach begrenzt. Eine Erstattungsfähigkeit dieser Kosten besteht im Übrigen nur, soweit wir über die Rückrufmaßnahme in Kenntnis gesetzt werden und uns in angemessener Frist Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wurde.

8.2. Bei Verzug haften wir pro Woche auf 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt höchstens jedoch auf 5 %. Ferner beschränken sich Ersatzansprüche auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf auf Basis dreier Vergleichsangebote).

8.3. Bei Pflichtverletzungen, die nicht die wesentlichen Vertragspflichten wie die fehlerfreie Lieferung der bestellten Ware beinhalten, haften wir nicht bei leichter Fahrlässigkeit, es sei denn, bei Körperschäden.

8.4. Soweit nach Maßgabe des anwendbaren Rechts, insbesondere der Rechtsprechung, der Rückruf zwingend geboten ist, haften wir, sofern uns eine Verantwortung in Bezug auf den Grund für den Rückruf trifft, der Höhe nach auf die Leistung entsprechend unserer Produktrückrufversicherung. Die Kostenerstattung setzt voraus, dass wir über die Rückrufmaßnahme in Kenntnis gesetzt wurden und uns in angemessener Frist die Möglichkeit zum Ergreifen eigener Maßnahmen gesetzt wurde, wir diese jedoch haben verstreichen lassen.

8.5. Soweit das anwendbare Recht im weiteren Umfang als vorstehend beschrieben einen Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung erlaubt, gilt diese Begrenzung bzw. gilt der Ausschluss als vereinbart.

9. Werkzeuge, Muster, Schutzrechte Dritter:

Bei Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge bleiben diese unser Eigentum, unbeschadet etwaiger Musterschutzansprüche des Kunden. Ist seit der letzten Lieferung ein Jahr vergangen, sind wir zur anderweitigen Verwendung berechtigt, soweit dies nicht Schutzansprüche des Kunden berührt. Drei Jahre nach der letzten Lieferung können wir die Werkzeuge verschrotten. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Kunde uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

10. Lieferfristen:

10.1. Lieferzeiten gelten nur ausnahmsweise als Termine für den Fixhandelskauf, wenn sie ausdrücklich als solche bestätigt sind.

10.2. Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch unvorhergesehene Umstände gehindert, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der Behinderung. Dies gilt auch bei Arbeitskämpfen, Störungen im eigenen Betriebsablauf, Störungen im Betriebsablauf unserer Unterprioritäten (soweit uns keine Ersatzbeschaffung zuzumuten ist) einschließlich der Transportunternehmer, Störungen durch Maßnahmen der öffentlichen Hand und Störungen der Verkehrswege. Wird infolge dieser Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir ohne Schadensersatzpflicht von der Lieferpflicht frei. Weist der Kunde nach, daß die nachträgliche Lieferung für ihn ohne Interesse ist, so kann er unter Ausschluss weiterer Ansprüche vom Vertrag zurücktreten.

10.3. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie den Kunden nicht unangemessen benachteiligen.

11. Liefereinteilungen

Bei Liefereinteilungen gilt nur die von uns bestätigte Liefereinteilung als verbindlich. Der Kunde hat innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung eine Liefereinteilung unter Berücksichtigung von in der Auftragsbestätigung vorgegebenen Mindestlosgrößen vorzunehmen; ansonsten werden wir die Lieferung in einem Mal erbringen. Eine Abweichung von der bestätigten Liefereinteilung in Bezug auf die eingeteilten Mengen ist durch schriftliche Anfrage möglich, allerdings nur bei einer Abweichung von nicht mehr als 15 %. Darüber hinausgehende Mengen bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

12. Kreditgrundlage:

12.1. Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Annahme begründen, daß die Vermögensverhältnisse des Bestellers sich verschlechtern, zahlt z.B. der Kunde fällige Rechnungen nicht, löst

er Wechsel oder Schecks nicht ein, werden ausstehende Lieferungen von uns nur gegen Vorkasse ausgeführt.

12.2. Bleiben angeforderte Vorauszahlungen aus oder erfolgt keine Bezahlung bei Lieferung, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, längstens 8 Werktagen dauernden Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

13. Eigentumsvorbehalt:

13.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Kunden zustehenden Ansprüche vor. Der Kunde ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

13.2. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Kunde für uns vor, ohne daß daraus für uns Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Kunde Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns das Mitgeltum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Waren z.Z. der Be- und Verarbeitung zu.

13.3. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Waren möglicherweise entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Kunde schon jetzt auf uns.

13.4. Der Kunde darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Erzeugnisse nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübertragungen, Verpfändungen und andere Verfügungen, die unsere Rechte gefährden, sind nicht gestattet. Die ihm daraus zustehenden Forderungen tritt er schon jetzt auf uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Waren verkauft, so tritt der Kunde Forderungen für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung mit uns nicht gehörigen Waren in Höhe des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware ab.

13.5. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt bleibt er zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

13.6. Der Kunde räumt uns schon jetzt das Recht ein, Geschäftsräume, in denen Eigentumsvorbehaltsware lagert, zu besichtigen und diese ggf. herauszuverlangen oder in geeigneter Weise sicherzustellen. In diesen Fällen wird ihm der Wertungsbetrag abzüglich der Verwertungskosten gutgeschrieben.

13.7. Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Kunde berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherungen zu verlangen.

13.8. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns sofort unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Kunde.

13.9. Für den Fall, dass die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nach dem Recht des Lieferortes die Erfüllung formaler Erfordernisse voraussetzt, hat uns der Kunde auf diese Erfordernisse hinzuweisen und bei deren Erfüllung mitzuwirken. Andernfalls ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns durch die unterbliebene Absicherung mittels Eigentumsvorbehalts entsteht.

14. Aufrechnung, Zurückhaltung:

Der Kunde ist nur berechtigt, gegenüber unseren Zahlungsansprüchen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, wenn die Gegenansprüche von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

15. Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen:

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir vorbehaltlich weiteren Schadens zur Verzinsung in banküblichem Umfang, mindestens jedoch i.H.v. 8 % über dem Basiszinssatz berechtigt.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für die Lieferung ist das von uns zur Ausführung des Vertrages bestimmte Werk / Lager. Erfüllungsort für die Zahlungen ist Hannover. Gerichtsstand ist Hannover oder nach unserer Wahl der Sitz des Kunden.

17. Recht:

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des Gesetzes über den internationalen Warenkauf (CISG). Davon ausgenommen ist das Recht zur Beurteilung der Einbeziehung und Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen; diesbezüglich gilt das Recht am Sitz des Kunden als gewählt.

18. Schiedsgericht

Für Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 200.000 € gilt die abschließende und endgültige Entscheidung durch ein nach den Regeln der ICC zu berufendes Schiedsgericht als vereinbart. Schiedssprache ist Englisch; die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Schiedsort ist Frankfurt/Main.